

# Amtsblatt Stadt Erkrath

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

**27. Jahrgang**

**Nr. 3**

**10.03.2022**

## Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung Einziehung von Straßen, Wegen und Plätzen .....	2
Satzung zur 33. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Erkrath vom 08.03.2022.....	4
Satzung zur 13. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Erkrath vom 08.03.2022.....	5

\*\*\*

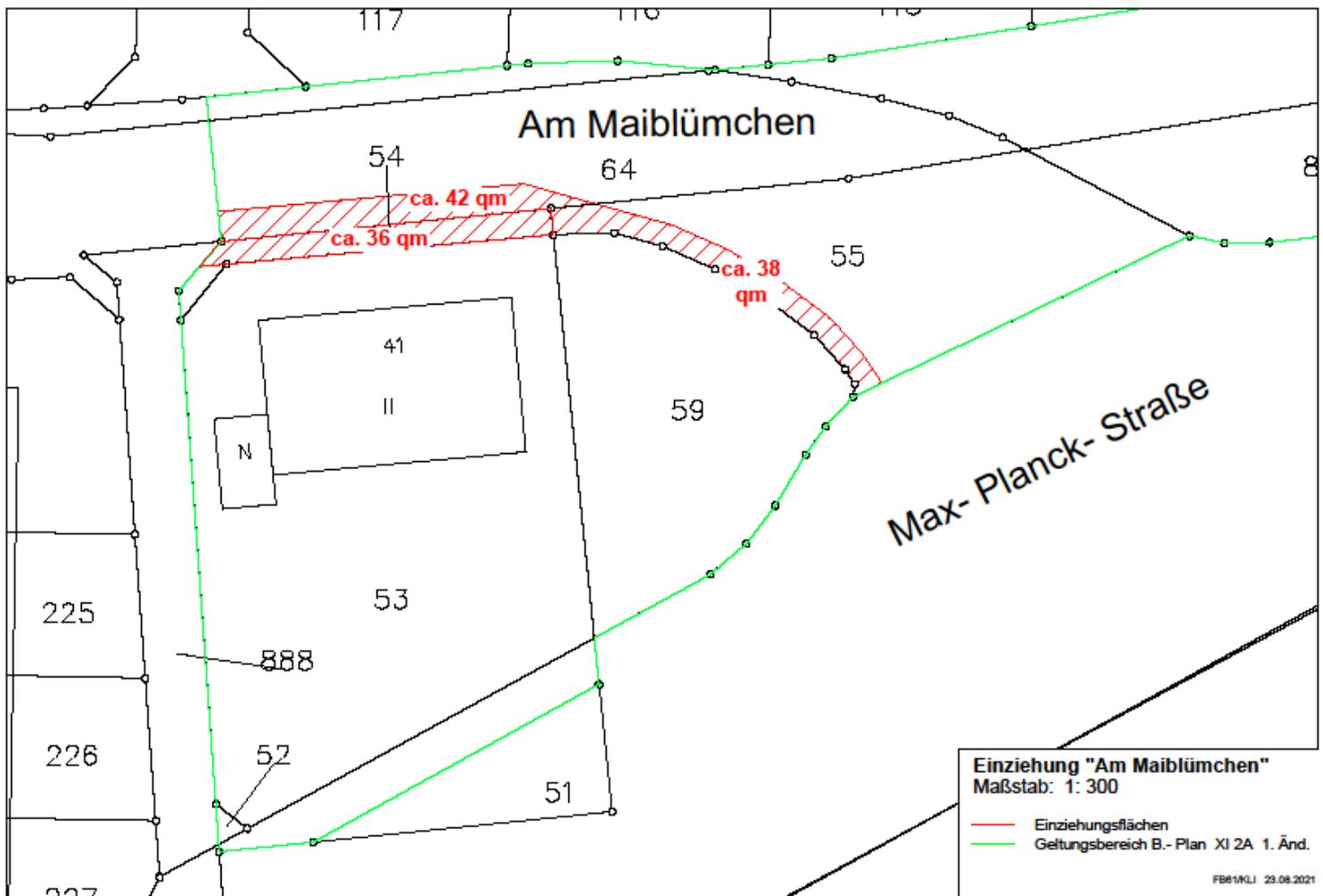
## Bekanntmachung Einziehung von Straßen, Wegen und Plätzen

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91), zuletzt geändert durch den Artikel 27 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV NRW S. 934) wird die nachstehend benannte und aus dem beigefügten Lageplan ersichtliche Teilfläche der Parkfläche und Gehweg von

**den Anlagengrundstücken aus Gemarkung Hochdahl, Flur 20, Teil aus Flurstück 64 und 55, Flurstück 54**

mit sofortiger Wirkung entzogen.

Entsprechend der Darstellung des beiliegenden Katasterplanes wird eine Teilfläche der Parkfläche und Gehweg von ca. 116 m<sup>2</sup> aus den Anlagengrundstücken aus Gemarkung Hochdahl, Flur 20, Teil aus Flurstück 64 und 55, Flurstück 54 eingezogen.



Die Planunterlagen über die Lage der eingezogenen Verkehrsflächen liegen zur Einsichtnahme im Zeitraum vom 10.03.2022 bis 07.04.2022 offen. Die Planunterlagen können montags bis freitags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr im technischen Dezernat, Fachbereich für Tiefbau, Straße und Grün, Schimmelbuschstraße 11-13, Zimmer 218, eingesehen werden.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 200860, 40215 Düsseldorf), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

#### Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter [www.erkrath.de](http://www.erkrath.de) in der Rubrik „Rathaus & Politik / Verwaltung / Amtsblatt und Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren ist in diesem Bereich abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung der Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht unterbrochen.

Erkrath, den 08.03.2022

gez. Schultz  
Bürgermeister

\*\*\*

### **Satzung zur 33. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Erkrath vom 08.03.2022**

Aufgrund der §§ 13 Abs. 3, 7 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 22.02.2022 folgende 33. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Erkrath beschlossen:

#### **§ 1**

##### **§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

- (1) Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner, die oder der seit mindestens drei Monaten in Erkrath wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Erkrath fallen.

#### **§ 2**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 08.03.2022

gez. Schultz  
Bürgermeister

\*\*\*

**Satzung zur 13. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Erkrath vom 08.03.2022**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV.NRW.S.1353), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlichen Straßen (StrReinG NW) S. 868), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen(KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S.916), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 22.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§1**

**§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

**§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

Die Reinigungspflicht der Stadt beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte (eingeschränkter Winterdienst).

Welche Straßen davon umfasst sind, regelt die Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Erkrath.

Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m vom Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder – abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

#### § 7 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

#### § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr unterscheidet zwischen einer Straßenreinigungsgebühr und einer Gebühr für den von der Stadt durchgeführten Winterdienst. Sie beträgt jährlich je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche für

Straßenreinigungsgebühr für <b>eine</b> Erschließung des Grundstücks	0,0331 €
Winterdienstgebühr für <b>eine</b> Erschließung des Grundstücks	0,0198 €
Straßenreinigungsgebühr plus Winterdienstgebühr für <b>eine</b> Erschließung des Grundstücks	0,0529 €
Straßenreinigungsgebühr plus Winterdienstgebühr Fußgängerzone für <b>eine</b> Erschließung des Grundstücks	0,1522 €
Straßenreinigungsgebühr für <b>zwei</b> Erschließungen des Grundstücks	0,0662 €
Winterdienstgebühr für <b>zwei</b> Erschließungen des Grundstücks	0,0396 €
Straßenreinigungsgebühr plus Winterdienstgebühr für <b>zwei</b> Erschließungen des Grundstücks	0,1058 €
Straßenreinigungsgebühr plus Winterdienstgebühr Fußgängerzone für <b>zwei</b> Erschließungen des Grundstücks	0,3044 €

Straßenreinigungsgebühr für <b>drei</b> Erschließungen des Grundstücks	0,0993 €
Winterdienstgebühr für <b>drei</b> Erschließungen des Grundstücks	0,0594 €
Straßenreinigungsgebühr plus Winterdienstgebühr für <b>drei</b> Erschließungen des Grundstücks	0,1587 €
Straßenreinigungsgebühr plus Winterdienstgebühr Fußgängerzone für <b>drei</b> Erschließungen des Grundstücks	0,4566 €

**§ 8 Abs. 4 entfällt**

**§ 8 Abs. 5 wird zu Abs. 4**

Der Begriff „kein Winterdienst“ in der „Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Erkrath“ wird durch den Begriff „Anlieger“ ersetzt.

Die „Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Erkrath“ wird um folgende Straße ergänzt (Ortsteil Unterfeldhaus):

Straßenname	Ortsteil	Sommerreinigung durch...	Winterdienst durch...
Albert-Einstein-Straße	Unterfeldhaus	Stadt	Anlieger

## § 2

Die 13. Änderung der Satzung tritt zum 01.04.2022 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 08.03.2022

gez. Schultz  
Bürgermeister

---

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro des Bürgermeisters, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-1061, Fax 0211/2407-1025. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist im Büro des Bürgermeisters, Zimmer 023, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter <https://www.erkrath.de/Rathaus-Politik/Verwaltung/Amtsblatt-und-Bekanntmachungen> online abrufbar.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.